

Art. 23

Die Regelung des Münz- und öffentlichen Kreditwesens ist Sache des Staates.

The currency and public credit system shall be regulated by the State.

Autorin: Patricia M. Schiess Rütimann. Zuletzt bearbeitet: 15. Juni 2018

Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, verfassung.li

Entstehung und Materialien

Literatur

I. Allgemeines und Entstehungsgeschichte

A. Allgemeine Bemerkungen

B. Entstehungsgeschichte

II. Geld- und Währungswesen

A. Historische Entwicklung: Von der österreichischen Währung zum Schweizer Franken

B. Gehalt des Begriffs „Münzwesen“

C. Die Währungsunion mit der Schweiz

D. Keine Mitgliedschaft im Internationalen Währungsfonds IWF und in der Weltbank

III. Konjunkturpolitik

IV. Bank- und Kreditwesen

A. Historischer Überblick

B. Gegenstand der Regelung: Das öffentliche Kreditwesen

C. Inhalt der Regelung

V. Finanzmarktaufsicht

A. Internationale und nationale Organe der Aufsicht

B. Internationale Standards

C. Weitere nationale Organe

VI. Verpflichtungen aus der EWR-Mitgliedschaft

Fussnoten

Entstehung und Materialien

Verfassungsentwurf Beck Art. 11a

Schlossabmachungen Ziff. 9

RV § 23

Beschlüsse der Verfassungskommission VK

Josef Peer: Die Revision der Verfassung im Fürstentum Liechtenstein

LGBL 1921 Nr. 15

Literatur

Batliner, Emil Heinz, Das Geld- und Kreditwesen des Fürstentums Liechtenstein in Vergangenheit und Gegenwart, Winterthur 1959.

Bauer, Thomas, Behörde - Aufsicht - Regulierung; Gedanken anlässlich 10 Jahre FINMAG-Botschaft, Basler Juristische Mitteilungen (BJM) 2017 S. 305-322

- Biaggini, Giovanni*, BV-Kommentar. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017
- Blevin, Pierre-Alexis*, Les micro-États européens. Étude historique, juridique et fiscale (Andorre, Liechtenstein, Monaco, Saint-Marin, Vatican), Paris 2016
- Bovet, Christian/Héritier Lachat, Anne*, A Contexte général, in: Bovet (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht Band XV : Finanzmarktaufsicht, Basel 2016, S. 1-51
- Brändli, Beat*, § 2 Internationale Standards, in: Sester/Brändli/Bartholet/Schiltknecht, (Hrsg.), St. Galler Handbuch zum Schweizer Finanzmarktrecht: Finanzmarktaufsicht und Finanzmarktinfrastrukturen, St. Gallen/Zürich 2018, S. 27-50
- Büchel, Donat*, Stichwort „Münzwirren“, in: Brunhart (Projektleiter), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 2013, S. 631
- Büchel, Donat*, Stichwort „Sparkassaskandal“, in: Brunhart (Projektleiter), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 2013, S. 887
- Bull, Henrik*, Article 40 (Free movement of capital), in: Arnesen/Fredriksen/Graver/Mestad/Vedder (Hrsg.), Agreement on the European Economic Area. A Commentary, Baden-Baden 2018, S. 473-487
- Bussjäger, Peter/Frommelt, Christian*, Europäische Regulierung und nationale Souveränität. Praxisfragen zur Übernahme europäischen Rechts ausserhalb der EU, LJZ 2017, S. 40-45
- Derschka, Harald Rainer*, Die Fundmünzen vom Kirchhügel Bendern, Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein Bd. 102, Vaduz 2003, S. 89-188
- Financial Center Liechtenstein e. V.*, Finanzplatz Liechtenstein, Vaduz 2017
- FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein*, Finanzmarkt Liechtenstein. Zahlen und Fakten zu den Finanzintermediären unter Aufsicht der FMA. Ausgabe 2017, Vaduz 2017
- FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2016, Vaduz 2017
- FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2017, Vaduz 2018
- Frick, Doris*, Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die Finanzdienstleistungen in der EG und im EWR - Szenarien für Liechtenstein, St. Gallen 1993
- Geiger, Peter*, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928-1939, Band 1, Zürich 1997
- Gey, Katia*, Internationale Amtshilfe im liechtensteinischen Finanzmarkt- und steuerrecht - Grundprinzipien und Entwicklungen, LJZ 2009, S. 17-39
- Graver, Hans Petter*, § 19 Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR), in: Haftje/Müller-Graff (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht. Band 1: Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, Baden-Baden 2014, S. 921-936
- Hänni, Peter/Stöckli, Andreas*, Schweizerisches Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bern 2013
- Heeb, Franz J.*, Der Staatshaushalt des Fürstentums Liechtenstein. Institutionelle Analyse der Ausgabenentwicklung: Beschreibung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Zusammenhänge, LPS 24, Vaduz 1998
- Heeb, Karlheinz*, Der Börsengang von 1993 - ein historischer Meilenstein, in: Merki (Hrsg.), Im Wandel beständig 1861-2011. Festschrift zum 150-Jahr-Jubiläum der Liechtensteinischen Landesbank, Vaduz 2011, S. 129-140
- Heeb, Karlheinz*, Stichwort „Kredit (Nach 1924)“, in: Brunhart (Projektleiter), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 457
- Hettich, Peter*, Kommentar zu Art. 98 BV, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, S. 1849-1858
- Hettich, Peter*, Kommentar zu Art. 99 BV, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, S. 1859-1869
- Horn, Gustav A.*, Konjunkturpolitik, in: Springer Gabler Verlag (Hrsg.), Gabler Wirtschaftslexikon

Imhof, Alexander/Höfler, Clemens, Solvency II und die Auswirkungen auf den Versicherungsstandort Liechtenstein, in: Heiss (Hrsg.), Rechtsreform und Zukunft des Finanzplatzes Liechtenstein, Schriften des Zentrums für liechtensteinisches Recht (ZLR) an der Universität Zürich Band 1, Zürich/St. Gallen 2013, S. 1-7

In der Maur, Carl von, Verfassung und Verwaltung im Fürstenthume Liechtenstein, Wien 1896 (Sonderabdruck aus dem „Österreichischen Staatswörterbuche“, herausgegeben von Dr. E. Milschler und Dr. J. Ulbrich)

Kaufmann, Christine/Utz, Florian, Kommentar zu Art. 98 BV, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Basler Kommentar. Bundesverfassung, Basel 2015, S. 1559-1570

Kaufmann, Christine/Utz, Florian, Kommentar zu Art. 99 BV, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Basler Kommentar. Bundesverfassung, Basel 2015, S. 1570-1583

Klauser, Peter, Der schweizerisch-liechtensteinische Währungsvertrag und die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts, SNB-Quartalsheftstudien 2/1984, S. 64-71

Kleine-Hartlage, Michael, Der Währungsvertrag Schweiz-Liechtenstein. Mit einem währungsgeschichtlichen Rückblick und unter besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für die Geschäftspolitik der liechtensteinischen Banken, St. Gallen 1988

Liechtensteinische Landesbank, Die liechtensteinischen Gold und Silbermünzen von 1862 bis 2006, Vaduz 2006

Liechtensteinische Landesbank (Hrsg.), (Autoren: Heeb, Karlheinz/Sele, Hansrudi), Die Liechtensteinische Landesbank 1861-1986, Vaduz 1986

Liechtensteinischer Bankenverband, 30 Jahre LBV, Vaduz 1999

Lienhard, Andreas/Mächler, August/Zielniewicz, Agata, Öffentliches Finanzrecht, Bern 2017

Meili, Alexander, Geschichte des Bankwesens in Liechtenstein (1945-1980), Studien zur Zeitgeschichte Band 1, Frauenfeld 2001

Meili, Alexander, Stichwort „LGT Bank in Liechtenstein“, in: Brunhart (Projektleiter), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 502 f.

Meili, Alexander, Stichwort „Liechtensteinische Landesbank“, in: Brunhart (Projektleiter), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 557 f.

Meili, Alexander, Stichwort „Verwaltungs- und Privat-Bank (VP Bank)“, in: Brunhart (Projektleiter), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 2013, S. 1009 f.

Merki, Christoph (Hrsg.), Im Wandel beständig 1861-2011. Festschrift zum 150-Jahr-Jubiläum der Liechtensteinischen Landesbank, Vaduz 2011

Merki, Christoph Maria, Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Triesen 2007

Merki, Christoph Maria, Stichwort „Banken“, in: Brunhart (Projektleiter), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 63-65

Oesch, Matthias/Kammermann, Barbara, Kommentar zu Art. 100 BV, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Basler Kommentar. Bundesverfassung, Basel 2015, S. 1584-1597

Ospelt, Alois, Stichwort „Kredit (Bis 1924)“, in: Brunhart (Projektleiter), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 456 f.

Quaderer-Vogt, Rupert, Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926. Band 2, Vaduz 2014

Raschauer, Nicolas, Die Umsetzung des EU-Finanzmarktrechts in Liechtenstein, Zeitschrift für Europarecht und Rechtsvergleichung ZfRV 2017, S. 244-251

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht der Regierung 2016, Vaduz 2017

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht der Regierung 2017, Vaduz 2018

Schnyder, Anton K., Die Praxis der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) - periodisch veröffentlichte

Informationen zu ihrer Aufsichtstätigkeit mit Entscheiden aus den Jahren 2007 bis 2011, LJZ 2012, S. 155-161

Schnyder, Anton K., Versicherungsaufsicht im Fürstentum Liechtenstein, in: Weber/Stoffel/Chenau/Sethe (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen des Gesellschafts- und Finanzmarktrechts. Festschrift für Hans Caspar von der Crone zum 60. Geburtstag, Zürich 2017, S. 525-534

Schurr, Francesco A./Gasser, Johannes, Financial Services Law, in: Baudenbacher (Hrsg.), The Handbook of EEA Law, Cham 2016, S. 659-685

Seger, Otto, Hundert Jahre Liechtensteinische Landesbank 1861-1961, Vaduz 1961

VP Bank AG, 1956-2016. Eine Reise durch die Zeit. 60 Jahre VP Bank, Vaduz 2016

Sester, Peter, § 3 Verhältnis zum EU-Finanzmarktrecht, in: Sester/Brändli/Bartholet, Oliver/Schiltknecht (Hrsg.), St. Galler Handbuch zum Schweizer Finanzmarktrecht: Finanzmarktaufsicht und Finanzmarkinfrastrukturen, St. Gallen/Zürich 2018, S. 51-63

Zäch, Benedikt, Stichwort „Geld“, in: Brunhart (Projektleiter), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 279-281

Zäch, Benedikt, Stichwort „Münzwesen“, in: Brunhart (Projektleiter), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 2013, S. 630 f.

Zäch, Benedikt, Stichwort „Notgeld“, in: Brunhart (Projektleiter), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 2013, S. 653

Zetzsche, Dirk, Das UCITSG und seine Folgen, in: Heiss (Hrsg.), Rechtsreform und Zukunft des Finanzplatzes Liechtenstein, Schriften des Zentrums für liechtensteinisches Recht (ZLR) an der Universität Zürich Band 1, Zürich/St. Gallen 2013, S. 9-39

Zetzsche, Dirk/Eckner, David, § 7 Europäisches Kapitalmarktrecht. A. Grundlagen, in: Gebauer/Teichmann (Hrsg.), Europäisches Privat- und Unternehmensrecht (Enzyklopädie Europarecht Bd. 6), Baden-Baden & Zürich/St. Gallen & Wien 2016, S. 657-730

I. Allgemeines und Entstehungsgeschichte

A. Allgemeine Bemerkungen

- 1 Art. 23 LV betrifft wichtige Aspekte für die liechtensteinische Volkswirtschaft, nämlich das Geld- und Währungswesen sowie Kredite und Banken.^[1] Wie die Materialien zeigen, wurden die Regelungen für Geldwesen, Zölle und Steuern in einem Atemzug diskutiert. Der Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck hatte in Art. 11a die Hoheit über das Münzwesen noch zusammen mit einer gerechten Steuergesetzgebung genannt. In der definitiven Version der Verfassung finden sich die Grundsätze für die Besteuerung in einem eigenen Artikel wieder (Art. 24 LV).
- 2 Die enge wirtschaftliche Verzahnung mit der Schweiz aufgrund von Zollanschlussvertrag, Währungsvertrag und Börsenkotierung mehrerer liechtensteinischer Firmen an der SIX Swiss Exchange^[2] sowie die Einbindung Liechtensteins in Europa via EWR haben in der Verfassung keinen Niederschlag gefunden. Ebenso lässt sie die Bedeutung des Finanzmarktes für Liechtenstein nicht erahnen. Es fehlt der Verfassung – wie sich am Beispiel von Art. 23 LV in besonderem Masse zeigt – an Gestaltungskraft für das wirtschaftliche Handeln von Staat und Privaten.

B. Entstehungsgeschichte

- 3 Währungs- und Wirtschaftspolitik waren kein Thema der Konstitutionellen Verfassung von 1862. Es fand sich kein Hinweis auf den 1852 erfolgten Beitritt zum österreichischen Zoll- und Steuergebiet (sog. Zollvertrag mit Österreich)^[3], der den freien Warenverkehr zwischen Liechtenstein und Österreich ermöglichte (siehe insbesondere Art. 9 Zollvertrag) und Liechtenstein verpflichtete (Art. 12 Zollvertrag), das österreichische Münzsystem zu übernehmen.^[4] Ebenso ging aus der KonV nicht hervor, dass Liechtenstein per 1. Januar 1859 die österreichische Währung zur Landeswährung erklärt hatte. Obwohl Liechtenstein 1876 seine Währungshoheit zurückerhielt, verfügte es bis auf das Notgeld der 1920er-Jahre, das als Ergänzung zu den im Umlauf befindlichen österreichischen Kronen und Schweizer Franken diente, nie über eine eigene Währung.^[5]
- 4 Gestützt auf einen Landtagsbeschluss kündigte Prinz Eduard im Auftrag der Regierung mit Schreiben vom 12. August

1919 den Zollvertrag auf. Als Begründung brachte er vor, „dass dem Fürstentume die aus dem Zollvertrage gebührenden Einnahmen eine Zeit lang gar nicht zufließen und in letzter Zeit nur in dem garantierten Mindestausmasse zukommen, während der gleiche Vertrag dem Lande nicht nur eine 350%ige Erhöhung der Zölle, sondern auch eine sehr fühlbare Erhöhung der Verzehrssteuer und die gleichzeitige Münzunion eine furchtbare Devalierung seiner Valuta eingebracht hat (...)“.^[6] Der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz^[7] wurde nach längeren Verhandlungen erst 1923, also nach Inkrafttreten der Verfassung von 1921, unterzeichnet.^[8] Der Währungsvertrag^[9] wurde sogar erst 1980 geschlossen.^[10]

- 5 Der Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck fasste sich betreffend der Materien der heutigen Art. 23 und 24 LV kurz. Art. 11a Verfassungsentwurf Beck lautete: „Das Land übt die Hoheit über das Münzwesen aus, sorgt für eine gerechte Steuergesetzgebung.“ Art. 12a konkretisierte die Grundsätze der gerechten Steuergesetzgebung. Banken, Kredite und das Finanzwesen wurden nicht erwähnt.
- 6 In den Schlossabmachungen vom September 1920 wurden Zölle, Geldwesen, Währung, Steuern und die Staatsfinanzen wiederum gemeinsam erwähnt, nicht aber das Kreditwesen. Die Formulierung in Ziff. 9^[11] nahm nicht den später in der Verfassung anzutreffenden Wortlaut vorweg. Vielmehr hielt sie die Notwendigkeit fest, rasch eine Klärung der offiziellen Währung Liechtensteins und eine Senkung der Zölle herbeizuführen.^[12] 1919 informierte sich die Regierung über die Möglichkeit, eine eigene Währung einzuführen. Sie holte überdies bei einem Schweizer Experten und einem österreichischen Beamten Gutachten zum Wechsel auf Schweizer Franken ein.^[13] Die schwierigste Frage war, zu welchem Kurs die Kronen in Franken umgetauscht werden sollten.^[14] Das Thema wurde auch in der Öffentlichkeit rege diskutiert.^[15]
- 7 In der Regierungsvorlage von Januar und März 1921 wurden die Themen Geldwesen und Steuern auf zwei Artikel verteilt. § 23 RV lautete in beiden Fassungen: „Die Regelung des Münzwesens ist Sache des Staates.“ Erst die Verfassungskommission ergänzte § 23 RV und schlug vor: „Die Regelung des Münz- und öffentlichen Kreditwesens ist Sache des Staates.“ Eine Begründung für die Umformulierung wurde nicht genannt. Josef Peer führte zu den Ergebnissen der Kommissionsberatungen am 18. April 1921 aus^[16]: „Die beantragte Änderung nimmt darauf Bedacht, dass im Laufe der Zeit auch Papiergeld, öffentliche Schuldtitel u.s.w. in Umlauf gesetzt werden könnten.“^[17] Bei der Verabschiedung der Verfassung durch den Landtag im August 1921 gab § 23 zu keinen Bemerkungen Anlass.^[18] Art. 23 LV wurde seither nie geändert.

II. Geld- und Währungswesen

A. Historische Entwicklung: Von der österreichischen Währung zum Schweizer Franken

- 8 Da sich in Liechtenstein mehrere Handelswege kreuzten, waren im Land immer verschiedene Münzen im Umlauf.^[19] Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden in Liechtenstein bayerische neben österreichischen Gulden verwendet. Mit dem Wiener Münzvertrag von 1857^[20] wurde Liechtenstein Teil einer „Münzkonvention, die sich von Norddeutschland bis Österreich erstreckte“.^[21] Der Münzvertrag sah für Liechtenstein und Österreich den Fünfundvierzig-Gulden-Fuss vor.^[22]
- 9 Bereits in Art. 12 Zollvertrag von 1852^[23] hatte sich Liechtenstein verpflichtet, „dasselbe Gewicht, Mass und Münzsysteme im Fürstenthume einzuführen, welches die kaiserliche Regierung mit Abänderung des jetzt bestehenden Systems in Vorarlberg einzuführen sollte.“ Per 1. Januar 1859 wurde die österreichische Guldenwährung zur Landeswährung.^[24]
- 10 Mit der Erneuerung des Zollvertrages im Jahr 1876^[25] erlangte Liechtenstein die Währungshoheit zurück.^[26] Art. 26 des erneuerten Zollvertrages machte Liechtenstein Vorgaben für den Fall, dass es eine andere Landeswährung einführt.^[27] Die am 23. Dezember 1876 durch den Landtag beschlossene Einführung der Goldwährung^[28] (und damit faktisch des Schweizer Frankens) führte zu so heftigen, mehrere Monate andauernden Spannungen zwischen den Bewohnern des Oberlandes und des Unterlandes (so genannte Münzwirren), dass Fürst Johann II. das Parlament auflöste und das Münzgesetz mittels Notverordnung ausser Kraft setzte. Liechtenstein blieb damit beim österreichischen Silbergulden. Die Bewohner des Oberlandes, die vor allem Beziehungen in die Schweiz pflegten, hatten damit wegen des gesunkenen Wertes der österreichischen Währung ein Problem.
- 11 Liechtenstein liess (abgesehen von den Jahren 1862, 1898^[29] bis 1915^[30] sowie 1920^[31]) weder eigene Münzen prägen noch druckte es Papiergeld. Das Land blieb bis zur Aufkündigung des Zollvertrages am 12. August 1919 von Österreich abhängig. Es litt während und vor allem nach dem Ersten Weltkrieg unter dem Verfall der österreichischen Krone.^[32] Bereits ab 1917 wurde im Alltag der Schweizer Franken verwendet,^[33] in den folgenden Jahren immer stärker auch durch Behörden.^[34] Anfang April 1919 erfolgte in Absprache mit Österreich ein so genannter Notenumtausch. Zahlungskraft hatten ab dem 9. April 1919 nur noch Noten mit dem Aufdruck „Deutschösterreich“.^[35] Am 8. März 1920

wurde sämtliches österreichisches Notengeld im Land gezählt.^[36] Im Frühling 1920 waren die Vorarbeiten für die Einführung liechtensteinischer Frankennoten schon so weit vorangekommen, dass der Druckauftrag erteilt wurde. Er wurde jedoch im September 1920 eingestellt.^[37] Am 27. August 1920 war nämlich einstimmig das Gesetz betreffend Umwandlung der Kronenbeträge in Schweizerfranken^[38] erlassen worden.^[39] Damit war der Entscheid für den Wechsel zum Schweizer Franken gefallen. Nach verschiedenen Nachfragen und Besprechungen in der Schweiz und der Erklärung derselben, der Einführung des Schweizer Frankens stehe nichts entgegen,^[40] führte Liechtenstein 1924 die Frankenwährung als gesetzliche Währung ein.^[41] Das Gesetz ermächtigte die Sparkassa, liechtensteinische Banknoten und Münzen auszugeben (Art. 1 Abs. 4). Von diesem Recht machte sie jedoch keinen Gebrauch, nachdem eine mit Zustimmung der Schweiz 1924 erfolgte Prägung von liechtensteinischem Silbergeld zu Verstimmungen im Kanton St. Gallen geführt hatte.^[42]

- 12 Erst mit dem Währungsvertrag von 1980^[43] wurde die Geldversorgung durch die Schweiz staatsvertraglich geregelt. Auf liechtensteinischer Seite bestand ein Interesse an einer Regelung insbesondere deshalb,^[44] weil die Eidgenossenschaft ab Mitte der 1960er-Jahren Schutzmassnahmen zugunsten ihrer Volkswirtschaft traf, die liechtensteinische Unternehmen und Private wie übrige Ausländer behandelten und Liechtenstein zum Devisenausland erklärten.^[45] Die Initiative auf Abschluss des Vertrages war von der Schweizerischen Nationalbank ausgegangen. Sie wollte, dass das einschlägige Schweizer Recht auch in Liechtenstein Gültigkeit erlangte und durch schweizerische Behörden angewendet werden konnte.^[46] Vor der Unterzeichnung musste Liechtenstein Änderungen an seinem Gesellschaftsrecht vornehmen, um Missbräuche zu verhindern.^[47]

B. Gehalt des Begriffs „Münzwesen“

- 13 Mit dem Begriff „Münzwesen“ ist das Geldwesen gemeint,^[48] nicht bloss der Umgang mit Münzen, sondern auch mit Banknoten^[49] und anderen Formen staatlich anerkannter Zahlungsmittel^[50]. Es findet sich in den Materialien kein Anhaltspunkt dafür, dass der Verfassungsgeber das Land nur mit der Sorge um die Münzen, nicht auch mit einer angemessenen Ausstattung mit Papiergeld betrauen wollte.^[51] „Münzwesen“ steht für alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit einer eigenen Währung^[52] respektive beim Gebrauch einer fremden Währung stellen.
- 14 Angesichts der 1921 bereits laufenden Verhandlungen mit der Schweiz über einen Zollvertrag und des informellen Gebrauchs des Schweizer Frankens stand die Einführung einer eigenen Währung nicht im Vordergrund. Es erstaunt daher nicht, dass in der Verfassung weder Aussagen zur Ausgabe von Münzen und Banknoten erfolgten noch eine Zentralbank erwähnt wurde. Es gab keine und es war auch keine geplant. Ziff. 9 der Schlossabmachungen^[53] liess deutlich erkennen, dass Liechtenstein eine Lösung in Zusammenarbeit mit „einem Nachbarstaate“ anstrebte.
- 15 Es ist jedoch nichts anderes denkbar, als dass das Land, das ausdrücklich zur Regelung des Geldwesens im Allgemeinen zuständig erklärt wird, den Entscheid fällt, ob eine eigene Währung geschaffen wird oder ob und in welcher Form die Zusammenarbeit bezüglich Geld und Währungspolitik mit einem anderen Staat erfolgt. Die Wendung „Die Regelung des Münzwesens ist Sache des Staates“ statuiert also die Währungshoheit^[54].
- 16 Art. 23 LV verbietet es Liechtenstein, unwiderruflich auf seine Währungshoheit zu verzichten. Wie sogleich in Kapitel C ausgeführt wird, hat Liechtenstein mit dem Abschluss des Währungsvertrages nicht auf seine Währungshoheit verzichtet. Es lässt lediglich sein Recht, Geld auszugeben, ruhen. Dies steht im Einklang mit Art. 23 LV. Dieser verlangt nämlich nicht, dass Liechtenstein über eine eigene Währung verfügt und im Land Noten gedruckt und Münzen geprägt werden.

C. Die Währungsunion mit der Schweiz

- 17 Gemäss Art. 2 Abs. 1 Währungsvertrag^[55] bleibt „die liechtensteinische Währungshoheit unberührt“. Während der Dauer des Vertrages verzichtet Liechtenstein jedoch darauf, eigene Banknoten auszugeben.^[56] Münzen darf es im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Finanzdepartement ausgeben (Art. 2 Abs. 2 Währungsvertrag), und zwar, wie die (schweizerische) Botschaft zum Währungsvertrag präziserte, nicht als Zahlungsmittel, sondern „zu einem besonderen Anlass und in beschränkter Anzahl“^[57]. Die Schweizerische Nationalbank (SNB)^[58] übt in Liechtenstein gegenüber Banken sowie anderen Personen und Gesellschaften die gleichen Befugnisse aus wie in der Schweiz (Art. 3 Abs. 1 Währungsvertrag). Die liechtensteinischen Behörden haben auf Antrag der Nationalbank deren rechtskräftige Verfügungen und Urteile des Bundesgerichts zu vollziehen (Art. 5 Abs. 1 Währungsvertrag), wobei der Währungsvertrag die Zusammenarbeit der Behörden der beiden Staaten detailliert regelt. Können Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung des Währungsvertrages nicht anders beigelegt werden, ist ein Schiedsgericht gemäss den Vorgaben von Art. 14 Währungsvertrag zu bilden.
- 18 Sinn und Zweck des Währungsvertrages ist der Schutz der Schweizer Währung. Der Währungsvertrag erklärt deshalb in Art. 1 Abs. 1 die schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Geld-, Kredit- und

- Währungspolitik für verbindlich.^[59] Ein Einbezug Liechtensteins in den Gesetzgebungsprozess und die Entscheidungsfindung der SNB ist nicht vorgesehen. Nur in dem Fall, dass sich „wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse unzumutbare Härten“ für Liechtenstein ergeben, ist mittels Absprachen eine einvernehmliche Lösung anzustreben (Art. 1 Abs. 2 Währungsvertrag). Per Gesetz ist die SNB dazu verpflichtet, „die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes“ (gemeint sind die Interessen der Eidgenossenschaft) zu führen.^[60] Liechtenstein und seine Interessen werden im Nationalbankgesetz nicht erwähnt. Immerhin ist die SNB gemäss Art. 99 Abs. 2 BV mit Unabhängigkeit ausgestattet.^[61] Sie sollte deshalb nicht Gefahr laufen, „kurzfristigen politischen Zwängen“ von Schweizer Seite ausgesetzt zu sein.^[62] Das in Art. 5 Abs. 1 Nationalbankgesetz genannte Ziel der Preisstabilität^[63] liegt auf jeden Fall im Interesse Liechtensteins.
- 19 Da Liechtenstein während der Geltungsdauer des Währungsvertrages – abgesehen von den bereits erwähnten Gedenkmünzen^[64] – kein eigenes Geld ausgibt, kann es keine Geldpolitik betreiben und somit das Geldangebot und die Geld- und Kreditnachfrage nicht steuern.^[65] Ebenso ist ihm eine eigenständige Währungspolitik versagt. Liechtenstein muss seine Wirtschafts- und Konjunkturpolitik^[66] mit anderen Mitteln betreiben,^[67] ist hierzu jedoch ausdrücklich berechtigt.^[68]
- 20 Der Währungsvertrag ist gemäss Art. 15 für beide Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Darüber hinaus hat Liechtenstein das Recht, innerhalb eines Monats nach Erlass relevanter schweizerischer Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.
- 21 Die SNB ist weder dem individuellen Gläubiger- und Konsumentenschutz noch der Kriminalitätsbekämpfung verpflichtet.^[69] Entsprechend hat Liechtenstein mit der FMA und der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU) eigenständige Aufsichtsgremien geschaffen.^[70]

D. Keine Mitgliedschaft im Internationalen Währungsfonds IWF und in der Weltbank

- 22 Liechtenstein ist nicht Mitglied im Internationalen Währungsfonds IWF (International Monetary Fund IMF)^[71], obwohl die Regierung die Mitgliedschaft im Februar 2010 erwogen hatte.^[72] Die Regierung gab der Expertengruppe Finanzstabilität den Auftrag, eine Analyse zu erstellen und ihr diese bis Ende 2011 vorzulegen.^[73] Bereits anlässlich der Diskussion der Interpellationsbeantwortung^[74] betreffend den Beitritt Liechtensteins zum internationalen Währungsfonds und zur Weltbankgruppe im Mai 2011 zeigte sich die kritische Einstellung vieler Abgeordneter zum IWF, nicht zuletzt wegen der auf 50 Mio. USD geschätzten Beitrittskosten.^[75]
- 23 Beim IWF handelt es sich um eine Sonderorganisation der UNO.^[76] Sein Hauptziel ist die Stabilität des internationalen Währungssystems, also des Systems der Wechselkurse und des internationalen Zahlungsverkehrs. Er fördert die globale Währungszusammenarbeit und vergibt Kredite an Mitgliedstaaten mit Zahlungsschwierigkeiten^[77] ^[78]. Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld des IWF stellen Überwachungsmaßnahmen^[79] dar.^[80] Im Rahmen von Monitoring-Verfahren und Besuchen vor Ort identifiziert der IWF Risiken und spricht Empfehlungen aus, um das Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten und die finanzielle und wirtschaftliche Stabilität zu fördern.^[81] Der liechtensteinische Finanzsektor und die FMA wurden 2008 einem umfangreichen Assessment unterzogen.^[82]
- 24 Wie Regierungschef Klaus Tschüscher 2010 im Landtag ausführte,^[83] sind die Resultate dieser Länderprüfungen „massgebend, um im internationalen Kontext als verlässlicher, glaubwürdiger und gut regulierter Finanzplatz wahrgenommen zu werden. Liegt ein ungenügendes Prüfergebnis vor, so können damit Sanktionen oder Diskriminierungen verbunden werden, welche zu weitreichenden wirtschaftlichen Konsequenzen führen können, wie etwa der Nichtzugang zu anderen Finanzplätzen für liechtensteinische Institutionen.“^[84]
- 25 Liechtenstein ist bis heute auch nicht Mitglied der zweiten „Bretton Woods Institution“, der Weltbank (World Bank).^[85] Mitglied der Weltbank kann nur werden, wer bereits Mitglied des IWF ist.^[86]
- 26 Das Financial Stability Board (FSB)^[87] ist eine weitere internationale Organisation, welche das globale Finanzsystem überwacht und Empfehlungen ausgibt. Sein Ziel ist die Stärkung des Finanzsystems. Es ist insbesondere mit der Koordination der Arbeit der internationalen Standardsetter betraut.^[88] Das FSB arbeitet mit „key standards“ sowie mit Monitoring, wobei es auch Beurteilungen zu Staaten abgibt, die nicht Mitglied sind. Bezüglich der Aufsichtsstandards im Bereich internationale Zusammenarbeit und Informationsaustausch^[89] attestierte das FSB dem Nicht-Mitglied Liechtenstein, in die beste der drei Kategorien zu gehören.^[90]

III. Konjunkturpolitik

- 27 Durch die mit dem Währungsvertrag erfolgte Bindung an die Schweiz verzichtet Liechtenstein auf eine eigenständige Währungspolitik.^[91]

- 28 Liechtenstein hat trotzdem gewisse Möglichkeiten, Konjunkturpolitik zu betreiben. Konjunkturpolitik wird definiert als „Massnahmen der staatlichen Wirtschaftspolitik, die einen hohen Auslastungsgrad der Produktionskapazitäten (v.a. einen hohen Beschäftigungsstand) sowie ein stabiles Preisniveau und eine ausgeglichene Zahlungsbilanz erreichen und sichern sollen.“^[92] Das Land kann insbesondere mit der geschickten Terminierung von staatlichen Aufträgen, mit dem Steuerrecht und weiteren Bestimmungen (wie z.B. im Bereich des Arbeitsrechts oder der Raumplanung und des Baurechts) und mit Standortförderung^[93] versuchen, ausgeglichene Verhältnisse und damit günstige Rahmenbedingungen zu schaffen.
- 29 In der Verfassung findet sich weder eine ausdrückliche Verpflichtung noch eine Ermächtigung zu konjunkturpolitischen Massnahmen. Dass solche zulässig sind, steht dennoch ausser Frage, darf sich doch das Land auch dann einem Bereich widmen, wenn er in der Verfassung nicht erwähnt wird.^[94] Grenzen setzen – wie bei jedem staatlichen Tun – die Grundrechte und die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Liechtenstein eingegangen ist^[95]. In Art. 19 Abs. 1 LV und Art. 20 LV finden sich Hinweise, welche wirtschaftspolitischen Massnahmen beim Erlass der Verfassung als besonders dringlich erachtet wurden. Sie stehen in Einklang mit dem Ziel, dauerhaft einen hohen Beschäftigungsstand zu erreichen. Es obliegt dem Gesetzgeber, die gesetzlichen Grundlagen für eine aktive Wirtschaftspolitik (inklusive Massnahmen mit einem positiven Einfluss auf die Konjunktur) zu schaffen und Regierung und Verwaltung die entsprechenden Vorgaben zu machen.^[96]

IV. Bank- und Kreditwesen

A. Historischer Überblick

- 30 Dominierend sind heute in Liechtenstein drei Banken: Die lange Zeit Spar- und Leihkasse genannte liechtensteinische Landesbank LLB, die LGT Bank in Liechtenstein und die VP-Bank.
- 31 Die Hypothekarverschuldung war in Liechtenstein im 19. Jahrhundert hoch.^[97] Bis zu der vom Landesverweser angeregten Gründung der Sparkassa im Jahr 1861^[98] stammten die Kredite vor allem von Privaten aus Graubünden und Vorarlberg.^[99] Ab 1899 wurden die von der Landeskasse verwalteten Stiftungen und Fonds in die Sparkassa überführt.^[100] 1864 war sie nämlich als „Landesanstalt“ gegründet worden.^[101] Gemäss § 20 des Gesetzes von 1864 musste ihre Rechnung durch den Landtag kontrolliert werden. Das Land übernahm gemäss § 2 „für die Sicherheit der geschenehen Einlagen sowohl, als auch für allenfallsige sich auf der Treditierung ergebende Verluste die Garantie.“
- 32 1875^[102] und per 1. Januar 1892 erhielt die Sparkassa neue Statuten.^[103] An ihrer Ausgestaltung als Landesanstalt, die der „Leitung und den Anweisungen“ des Landesverwesers unterstand und durch eine vom Landtag gewählte Sparkassenkommission kontrolliert wurde (§ 1 Statuten von 1892) und an der Staatsgarantie (§ 2 Statuten von 1892)^[104] wurde nichts geändert.
- 33 Durch die Inflation nach dem Ersten Weltkrieg waren sowohl die Spareinlagen als auch die Hypothekendarlehen vernichtet worden. Die Sparkassa konnte keine Hypothekendarlehen mehr ausgeben.^[105] Auch in den fast drei Jahrzehnten danach herrschte Geldknappheit. Bis zum Zweiten Weltkrieg mussten viele Darlehensnehmer auf Banken im Kanton St. Gallen ausweichen.^[106]
- 34 Erst nach Inkrafttreten der Verfassung wurde die Sparkassa zu einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts und aus der Landesverwaltung ausgegliedert.^[107]
- 35 Ende der 1920er-Jahre belastete der so genannte Sparkassaskandal Liechtenstein sowohl wirtschaftlich als auch politisch schwer.^[108] Zwischen 1926 und 1928 hatten vier Verwalter der Bank Gelder veruntreut. Sie wurden verurteilt. Auch die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden vor Gericht gestellt. Das Land bürgte mit der Staatsgarantie. Insgesamt musste es zwei Jahresbudgets dafür aufwenden.^[109] Die Verfehlungen wurden der regierenden Volkspartei angelastet. Der Fürst erzwang am 15. Juni 1928 die Demission der Regierung und löste am nächsten Tag den Landtag auf. In den Neuwahlen obsiegte die Fortschrittliche Bürgerpartei. Sie blieb bis 1970 stärkste Partei.^[110] Trotz der gravierenden Probleme der Sparkassa und des Landes behielt auch das Gesetz vom 12. Juni 1929 betreffend die Sparkassa für das Fürstentum Liechtenstein^[111] die unbeschränkte Staatsgarantie bei (Art. 1 Abs. 1 und Art. 4). Die nächsten Totalrevisionen des Gesetzes erfolgten 1955 (wobei die Umbenennung in Landesbank erfolgte)^[112], 1981^[113] und 1992^[114]. 1992 wurde aus der Anstalt eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft, an welcher das Land mindestens 51% der Aktien hält (siehe Art. 1 und Art. 6 Abs. 2).^[115] Die EFTA Surveillance Authority ESA qualifizierte die in Art. 5 LLBG^[116] vorgesehene Staatsgarantie („Bürgschaft“) als Beihilfe. Aus diesem Grund ist nun die Garantie in der Höhe beschränkt. Überdies hat die LLB dem Land eine Abgeltung für die Staatsgarantie zu leisten.^[117]
- 36 Die LGT Bank in Liechtenstein wurde 1920 als Bank in Liechtenstein AG gegründet.^[118] Die Regierung hatte nach Interessenten für die Gründung einer Bank gesucht.^[119] 1930 wurden – auf Ersuchen von Regierung und Bank – über 90% der Aktien der Bank in Liechtenstein vom Fürstenhaus übernommen, um eine Übernahme durch deutsche

- Interessenten zu vermeiden.^[120] Anders als die Sparkassa konzentrierte sich die Bank in Liechtenstein nicht auf die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung und von Gewerbe und Industrie, sondern auf die Betreuung ausländischen Vermögens und ausländisch beherrschter Sitzunternehmen.^[121] 1970 wurden die Aktien der Bank in die neu gegründete Fürst von Liechtenstein-Stiftung übernommen. Die LGT Bank AG ist heute Teil der LGT Gruppe.
- 37 1956 wurde die Verwaltungs- und Privatbank (VP Bank) gegründet, vornehmlich für die Kundschaft des Allgemeinen Treuunternehmens.^[122] Zum Schutz der Landesbank, die den Kreditmarkt beherrschte,^[123] erhielt sie erst 1975 eine Vollkonzession.^[124] Bereits das PGR von 1926 kannte eine Konzessionspflicht für den „gewerbsmässigen Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, von Spar- und Leihkassen oder dergleichen“. Die Regierung hatte bei der Erteilung der Erlaubnis „auf die Interessen der Landesbank“ Rücksicht zu nehmen.^[125] Das Bankengesetz von 1960^[126] enthielt bis 1992 eine Bedürfnisklausel. Banken bedurften einer Konzession der Regierung, die durch den Landtag zu bestätigen war (siehe Art. 4 Abs. 2). Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b Bankengesetz von 1960 durfte keine Konzession erteilt werden, „wenn sie unter Berücksichtigung der örtlichen und der gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse nicht gerechtfertigt erscheint“.^[127]
- 38 Diese drei grossen Banken gründeten 1969 den Liechtensteinischen Bankenverband LBV.^[128] Erst nach Aufhebung der Bedürfnisklausel im Jahr 1992 wurden weitere Banken im Land gegründet. Überdies eröffneten nach dem Beitritt Liechtensteins zum EWR auch ausländische Geldinstitute Filialen in Liechtenstein.^[129]

B. Gegenstand der Regelung: Das öffentliche Kreditwesen

- 38 Art. 23 LV erklärt das „öffentliche Kreditwesen“ zur Sache des Staates, ohne es zu definieren. Es ist deshalb zu klären, was mit dem Begriff gemeint ist.
- 39 Josef Peer hatte ausgeführt,^[130] die Verfassungskommission habe die neue Formulierung von § 23 RV („Die Regelung des Münz- und öffentlichen Kreditwesens ...“ statt „Die Regelung des Münzwesens ...“)^[131] gewählt, weil „im Laufe der Zeit auch Papiergeld, öffentliche Schuldtitel u.s.w. in Umlauf gesetzt werden könnten.“ Folgt man dieser Ansicht, so würde der Begriff „öffentliches Kreditwesen“ den Begriff „Münzwesen“ um einen Aspekt ergänzen, der in „Münzwesen“ bereits mitgedacht war. Setzt man öffentliches Kreditwesen mit Staatsanleihen gleich, würde Art. 23 LV eine Selbstverständlichkeit festhalten und eine Wiederholung von dem darstellen, was unter Art. 62 lit. d LV als Kompetenz des Landtages^[132] aufgeführt wurde: Kredite und Bürgschaften einzugehen sowie Staatsanleihen auszugeben.
- 40 Es scheint nicht unwahrscheinlich, dass – auch wenn dies von Josef Peer nicht erwähnt wurde – bereits 1921 im Zusammenhang mit „Geld“ auch an die Banken gedacht wurde. Immerhin befindet sich Art. 23 LV im Hauptstück über die Staatsaufgaben, in denen die Grundlagen für staatliche Tätigkeiten zur Verbesserung der Lebensumstände der Bevölkerung gelegt und weder technische Fragen zum Finanzhaushalt geregelt noch Kompetenzen zwischen Regierung und Landtag verteilt werden.
- 41 Bussjäger weist darauf hin,^[133] dass das liechtensteinische Haushaltsrecht den Begriff „Kredit“ als Ermächtigung versteht, „für einen bestimmten Zweck bis zu einer bestimmten Höhe Verpflichtungen einzugehen“. Diese Verwendung des Begriffes „Kredit“ im Haushaltsrecht steht einem anderen Gebrauch des Begriffes im Hauptstück über die Staatsaufgaben nicht entgegen. Bussjäger selber kommt zum Schluss,^[134] dass „auch klassische Darlehensaufnahmen als vom Tatbestand des Art. 62 lit. d LV erfasst zu betrachten [sind], da solche systematisch auch zu den übrigen in Art. 62 lit. d verwendeten Begriffen wie ‚Bürgschaften und Anleihen zu Lasten des Landes‘ passen.“ Diese Auslegung von „Kredit“ als Darlehensaufnahme muss umso mehr für den Begriff „öffentliches Kreditwesen“ in Art. 23 LV gelten, der keinen direkten Bezug zu haushaltsrechtlichen Fragen aufweist.
- 42 Der in Art. 23 LV verwendete Begriff „öffentliches Kreditwesen“ umfasst nach der hier vertretenen Ansicht die Gesamtheit der Privaten und der öffentlichen Hand gewährten Kredite und Darlehen. Da die Vergabe von Krediten und Darlehen traditionell Aufgabe der Banken^[135] ist,^[136] steht der Begriff „öffentliches Kreditwesen“ für „das Bankenwesen“ und die Regelung aller weiteren Kredite und Darlehen, die nicht bloss in der Familie oder unter Freunden gewährt werden.^[137]
- 43 1921 hatte Liechtenstein schon seit Jahrzehnten eine vom Land geführte Bank, die den Zweck verfolgte, den „Kredit und Geldverkehr im Land zu fördern und den Bewohnern Liechtensteins die sichere und fruchtbringende Anlage von Ersparnissen, sowie die Aufnahme von Gelddarlehen zu erleichtern“^[138]. Kurz vor Erlass der Verfassung war mit der Bank in Liechtenstein eine zweite Bank gegründet worden. Es machte deshalb Sinn, mit Art. 23 LV daran zu erinnern, dass das Land Normen für die Banken erlassen soll.
- 44 Gerade weil der Begriff „Kreditwesen“ in der Verfassung nicht definiert wird, muss im Gesetz klargestellt werden, welche Tätigkeiten und Institutionen von welcher Regelung erfasst sind. Das Bankengesetz von 1960^[139] knüpfte an die „öffentliche Empfehlung“ gegenüber der Kundschaft an.^[140] Das aktuelle Gesetz stützt sich auf die

Gewerbmässigkeit.^[141] Sie ist ebenfalls nur gegeben, wenn Geschäfte über den engeren persönlichen Bereich hinaus getätigt werden.

C. Inhalt der Regelung

- 45 Die Formulierung „ist Sache des Staates“ entspricht derjenigen von Art. 25 LV („Das öffentliche Armenwesen ist Sache der Gemeinden (...).“), in dem eine Zuordnung von Kompetenzen vorgenommen wird. Anders als für das Armenwesen war und ist für die Banken jedoch unbestritten, dass Regelungen auf Ebene des Landes erfolgen müssen.
- 46 Art. 23 LV enthält nicht selber eine inhaltliche Regelung. Vielmehr erinnert er daran, dass das Land dem Bankensektor eine Ordnung vorgeben darf und soll. Welcher Schutzbereich hierbei im Vordergrund stehen soll,^[142] entscheidet der Gesetzgeber. Die Verfassung macht keine Vorgaben.
- 47 Regelungen für das Bankenwesen haben der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Banken Rechnung zu tragen und entsprechend für den Funktionsschutz zu sorgen. BuA Nr. 92/2016, S. 11, brachte die Besonderheiten des liechtensteinischen Bankensektors auf den Punkt: „Im internationalen Vergleich ist das Verhältnis der Bankbilanzsummen zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Landes in Liechtenstein wohl einzigartig hoch. Das Eigenkapital aller Banken entspricht mehr als 110% des gesamten BIP. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind mit 572% des BIP sogar mehr als das Doppelte als im Fall der Schweiz. Die Stabilität des gesamten Landes und der Volkswirtschaft hängt damit wesentlich von der Stabilität der Banken ab.“
- 48 Art. 23 LV verpflichtet nicht dafür zu sorgen, dass eine bestimmte Anzahl Banken ihre Dienste anbieten und dass unter ihnen auch eine Bank im Eigentum des Landes steht. So wenig wie die Verfassung das Führen der Landesbank als Universalbank mit Staatsgarantie^[143] vorschreibt, so wenig beschneidet sie die per Gesetz geschaffene Sonderstellung der Landesbank als öffentliches Unternehmen. In der Verfassung findet sich weder ein Bekenntnis zur Staatsfreiheit der Wirtschaft noch eine Aufforderung zur Wettbewerbsneutralität.
- 49 Ein Blick in die weiteren Bestimmungen des III. Hauptstückes (siehe insbesondere Art. 19 und Art. 20 LV bezüglich der Schaffung von Arbeitsstellen und Art. 24 LV bezüglich der „Hebung der finanziellen Lage des Staates“) zeigt, dass das Ziel der Verfassung von 1921 stabile Verhältnisse und eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen waren, nicht der Schutz eines Unternehmens oder einer einzelnen Branche.
- 50 Wenn BuA Nr. 92/2016^[144] zum Schluss kommt, dass der Zahlungsverkehr und die damit verbundene Führung von Konten, die Aufrechterhaltung und die Versorgung mit KMU-Krediten und das Weiterlaufen der Hypothekarkredite unabdingbar sind für das Funktionieren der liechtensteinischen Volkswirtschaft, so verpflichtet dies den Gesetzgeber, dafür zu sorgen, dass diese Funktionen so gut als möglich auch in einer Krisenzeit ausgeübt werden können.

V. Finanzmarktaufsicht

- 51 Für den liechtensteinischen Finanzmarkt^[145] und die Aufsicht über seine Akteure sind sowohl europarechtliche Vorgaben^[146] als auch die Empfehlungen etc. weiterer internationaler Organisationen von grosser Bedeutung. Dies gilt selbst für Organisationen und Ausschüsse, denen Liechtenstein nicht beigetreten und in denen es nicht vertreten ist.

A. Internationale und nationale Organe der Aufsicht

- 52 Liechtenstein ist nicht Mitglied der FATF (Financial Action Task Force^[147]),^[148] die sich dem Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verschrieben hat. Ihr Sekretariat ist bei der OECD beheimatet. Sie erlässt Empfehlungen und nimmt Evaluationen der Mitglieder vor. Gleichzeitig versucht sie, als „High-Risk and Non-Cooperative Jurisdictions“ bezeichnete Nicht-Mitglieder zu Verbesserungen ihrer Gesetzgebung und Praxis zu bewegen.
- 53 Liechtenstein ist Mitglied von Moneyval (Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism),^[149] des Expertenausschusses des Europarats zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, der die Mitgliedstaaten gestützt auf die Vorgaben der FATF prüft.^[150] 2007^[151] und 2013^[152] wurden Liechtensteins Massnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung von IWF und Moneyval evaluiert.
- 54 Die FMA Liechtenstein beaufsichtigt^[153] als integrierte Aufsichtsbehörde^[154] neben Banken und Versicherungen^[155] auch weitere Teilnehmer auf dem Finanzmarkt.^[156] Banken, Versicherungen und die übrigen Finanzintermediäre werden - abgesehen von Art. 20 Abs. 1 LV, welcher die Förderung der „Versicherung gegen Schäden, die Arbeit und Güter bedrohen“, vorsieht - in der Verfassung nicht erwähnt. Sie sind jedoch von grosser wirtschaftlicher Bedeutung.
- 55 Die FMA Liechtenstein muss „für die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler

Standards“ sorgen (Art. 4 FMAG).^[157] Bei der FMA handelt es sich um eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.^[158] Das Gesetz garantiert ihre Unabhängigkeit (Art. 3 FMAG). Die FMA erlangte im Oktober 2016 die Vollmitgliedschaft bei den drei Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA.^[159]

56 Die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU)^[160] findet ihre Grundlage im Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG)^[161], das in den letzten Jahren mehrere umfangreiche Revisionen durchlief: LGBL. 2016 Nr. 32, BuA Nr. 75/2015^[162] und BuA Nr. 127/2016; LGBL. 2017 Nr. 163, BuA Nr. 159/2016^[163] und BuA Nr. 13/2017^[164]. Diese Stabsstelle ist die zentrale Behörde zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind.^[165]

B. Internationale Standards

57 Welchen Normen die Finanzintermediäre und die mit ihrer Aufsicht betrauten staatlichen Organe genügen müssen, ergibt sich nicht aus der Verfassung und nur zum Teil aus staatsvertraglichen, europarechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen. Relevant sind auch die von internationalen Organisationen^[166] und Ausschüssen erlassenen Regelwerke (v.a. bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung). Das Financial Stability Board FSB^[167] zum Beispiel gibt regelmässig ein Kompendium mit internationalen Finanzmarktstandards heraus.^[168]

58 Werden die entsprechenden Normen nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen und handelt es sich bei ihnen auch nicht um klassische völkerrechtliche Normen, stellt sich mangels völkerrechtlicher Verbindlichkeit die Frage nach ihrer Wirkung. Grundsätzlich bedürfen internationale Standards einer Umsetzung in nationales Recht, um Verbindlichkeit zu erlangen und vor Gericht durchgesetzt werden zu können.^[169] Gemäss Art. 4 FMAG ist es jedoch ausdrückliche Aufgabe der FMA, „für die Einhaltung anerkannter internationaler Standards“ zu sorgen. Wie aus BuA Nr. 9/2004 hervorgeht,^[170] handelt es sich bei Art. 4 FMAG um einen „Zweck- und Programmartikel“, welcher der FMA keine „unmittelbaren Kompetenzen erteilt“ und keine klagbaren Ansprüche verschafft. Er erinnert jedoch daran, dass sich die FMA als Aufsichtsbehörde und damit auch sämtliche ihrer Aufsicht unterstellten Finanzintermediäre an den auf internationaler Ebene erlassenen Empfehlungen orientieren sollen. Zuständig für die Umgiessung der internationalen Standards in verbindliche Normen ist der Gesetzgeber. Faktisch besteht – durch die Überwachung durch internationale Organisationen und Ausschüsse – ein grosser Druck zur Umsetzung,^[171] was den Gesetzgeber fordert.^[172]

59 Zu den internationalen Standards hinzu kommen im Rahmen der Selbstregulierung ausgearbeitete Standards wie z.B. die Standesregeln der Treuhandkammer.^[173]

C. Weitere nationale Organe

60 Die dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen zugeordnete Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden (SIFA)^[174] ist mit der Beobachtung und Analyse der internationalen Entwicklungen betraut und berät die Regierung bei der Weiterentwicklung der Finanzplatzstrategie. Sie vertritt Liechtensteins Interessen in verschiedenen internationalen Organen wie insbesondere in der OECD, im Global Forum und in der EU und führt internationale Finanzplatzverhandlungen.^[175]

61 Die Stabsstelle Finanzen (SF)^[176] erfüllt eine andere Funktion: Sie berät die Regierung und die Amtsstellen in finanziellen, finanzhaushaltsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen. Überdies koordiniert sie die Planungsprozesse (Voranschlag, Finanzplanung); sie ist die zentrale Koordinationsstelle im Bereich Interne Kontrollsysteme (IKS) und die zentrale Koordinationsstelle im Bereich Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Corporate Governance) und arbeitet an der Erstellung der Landesrechnung mit.^[177]

62 Die Finanzkontrolle^[178] hat ebenfalls keine Funktion im Finanzsektor, sondern ist organisatorisch dem Landtag zugeordnet. Sie ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht und unterstützt den Landtag sowie die Geschäftsprüfungskommission bei der Wahrnehmung ihrer Finanzkompetenzen sowie der Oberaufsicht über das öffentliche Finanzgebaren und die öffentliche Rechnungslegung. Ebenso unterstützt sie die Regierung bei der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion.

VI. Verpflichtungen aus der EWR-Mitgliedschaft

63 Liechtenstein nimmt als EWR-Mitglied am Binnenmarkt der EU teil. Die Wirtschafts- und Währungspolitik ist vom EWRA^[179] nicht erfasst. Das EWRA „umfasst weder die einheitliche Währung noch die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- und Wechselkurspolitik.“^[180] Gleichwohl ist das dynamische europäische Finanzmarktrecht

- mit seiner hohen Regulierungsdichte^[181] und den EU-Behörden EBA (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) und EIOPA (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)^[182] von grosser Bedeutung für Liechtenstein.^[183] Im Geschäftsbericht der FMA wird denn auch regelmässig erwähnt, welche neuen Regelungen auf europäische Vorgaben zurückgehen.^[184]
- 64 Das EWRA wurde nach der Schaffung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nicht geändert. Bei der Aufnahme der neuen Verordnungen und Richtlinien der EU in das EWRA kommt es zum Teil zu massiven Verzögerungen. Dadurch geht die Schere zwischen dem EWR-Recht und den in der EU geltenden Normen immer weiter auf.^[185] Dies stellt für die liechtensteinischen Akteure einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ihren Mitkonkurrenten im EU-Raum dar. Liechtenstein ist deshalb dazu übergegangen, neue Rechtsakte der EU aus dem Finanzmarktbereich autonom und vorab umzusetzen.^[186] StGH 2015/081 hat die vereinfachte Kundmachung von rein innerstaatlichem Recht, das einen Verweis auf eine EU-Richtlinie und eine EU-Verordnung enthielt,^[187] die noch nicht ins EWRA aufgenommen worden waren, für verfassungsmässig erklärt,^[188] wenn auch nicht vorbehaltlos. Wegen des in Art. 97 ff. EWRA vorgegebenen Weges, den das Beschlussverfahren für neue Rechtsvorschriften zu nehmen hat, ist die liechtensteinische Praxis kritisch zu sehen.^[189]
- 65 Seit Ende 2016, als der Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWRA durch die Ziffern 31.f bis 31.i ergänzt wurde,^[190] ist Liechtenstein in das Europäische System der Finanzaufsicht (ESFS) integriert. Das Übernahmeverfahren für die entsprechenden Verordnungen wurde bereits 2010 eingeleitet, konnte aber erst 2014 zu einem für die drei EWR/EFTA-Staaten und die EU-Seite befriedigenden Abschluss gebracht werden.^[191] Wegen der in den drei Verordnungen vorgesehenen Übertragung von Kompetenzen an die drei Behörden (EBA, ESMA und EIOPA – ESAs genannt) und des zuerst vorgesehenen Instanzenzuges an den EuGH ergaben sich für Island und Norwegen Probleme.^[192] Auch aus liechtensteinischer Sicht stellte sich die Frage der Vereinbarkeit der Kompetenzen der neuen Aufsichtsbehörden mit der liechtensteinischen Verfassung.^[193] Die Übernahme in das EWRA wurde durch Anpassungen für die EWR/EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen möglich. Sie beruhen darauf, dass der EFTA-Überwachungsbehörde (EFTA Surveillance Authority ESA) die Kompetenz übertragen wurde, „verbindliche Massnahmen gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden der EWR/EFTA-Staaten und gegenüber Finanzintermediären, die in den EWR/EFTA-Staaten angesiedelt sind, zu erlassen.“^[194] Die Kompetenz für den Erlass von Massnahmen unverbindlicher Natur, sowohl gegenüber den nationalen Finanzaufsichtsbehörden und Finanzintermediären der EU als auch gegenüber den EWR/EFTA-Staaten, verbleibt weiterhin bei den ESAs im EU-Pfeiler. Die Zuständigkeit für den Erlass von verbindlichen und unverbindlichen Massnahmen wurde somit zwischen den ESAs und der EFTA-Überwachungsbehörde – dem Aufbau des EWR-Abkommens entsprechend – aufgeteilt.^[195] Es ist somit die EFTA Surveillance Authority, die unmittelbar auf die nationalen Aufsichtsbehörden (wie die FMA Liechtenstein) und – in besonderen Situationen – auch auf die Finanzintermediäre zugreifen kann. Der Rechtsweg geht an den EFTA-Gerichtshof.
- 66 Eine der letzten grossen Revisionen des Bankengesetzes^[196], die mit dem Erlass des Gesetzes vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG)^[197] verbunden wurde, stützte sich auf die Richtlinie 2014/59/EU (Bank Recovery and Resolution Directive BRRD)^[198]. Diese Richtlinie ist bis heute^[199] nicht in das EWRA übernommen worden. Sie ist eine Antwort auf die Finanzkrise. Folglich verfolgt sie das Ziel, die Insolvenz von Banken zu vermeiden respektive ihre Auswirkungen abzufedern und für den Fall einer Abwicklung ein effizientes Verfahren bereitzustellen.^[200]
- 67 Pro memoria sei darauf hingewiesen, dass der in Art. 40 ff. EWRA verankerte freie Kapitalverkehr Diskriminierungen insbesondere (siehe Art. 42 Abs. 1 EWRA) im Kapitalmarkt und Kreditwesen verbietet. Im Bereich des Bank- und Kreditwesens sind bei weitem nicht nur die detaillierten europarechtlichen Bestimmungen über den Finanzmarkt von Bedeutung, sondern auch die Grundfreiheiten^[201] und die allgemeinen Bestimmungen betreffend Beihilfen und Wettbewerb.

Fussnoten

1. Art. 10 Ziff. 5 B-VG verwendet die Begriffe Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen. Art. 99 Abs. 1 BV verwendet das Begriffspaar Geld- und Währungswesen, Art. 98 Abs. 1 BV spricht vom Banken- und Börsenwesen. Art. 73 Abs. 1 Ziff. 4 GG verwendet die Formulierung Währungs-, Geld- und Münzwesen. Dies zeigt die enge Verbindung der Themen, unabhängig davon, welche Begriffe im Einzelfall verwendet werden.
2. An der SIX Swiss Exchange in Zürich sind insbesondere die Landesbank und die VP Bank kotiert.
3. Vertrag vom 5. Juni 1852 zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich etc. etc. etc. und Sr. Durchlaucht dem souverainen Fürsten von Liechtenstein den Beitritt Sr. Durchlaucht zu dem österreichischen Zoll- und

- Steuergebiete betreffend, www.e-archiv.li/D42643; aufgerufen am 15.05.2018.
4. Siehe ausführlicher Kapitel II.A.
 5. Siehe Kapitel II.A.
 6. LI LA RE 1919/3979 ad 4/3761; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45316; aufgerufen am 15.05.2018.
 7. Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBL. 1923 Nr. 24.
 8. Der Zollanschlussvertrag hatte zur Folge, dass an der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze keine Abgaben und Gebühren mehr zu entrichten und Ein- und Ausfuhrbeschränkungen unzulässig waren. Des weiteren regelte er den Abschluss von Handels- und Zollverträgen mit Dritten, den Zollschutz, das Zollpersonal und die Verteilung der Einnahmen aus Zöllen und Gebühren. Siehe hierzu die Kommentierung von Art. 24 LV
 9. Währungsvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Juni 1980, [<https://www.gesetze.li/konso/1981.52> LGBL. 1981 Nr. 52.]
 10. Siehe Kapitel II.C.
 11. Ziff. 9 Schlossvertrag: „Die Regelung der zoll- und handelspolitischen Beziehungen zu einem Nachbarstaate und die gesetzliche Ordnung des Geldwesens zur Überleitung in eine gesunde Währung sind mit möglichster Beschleunigung durchzuführen. (...) Der Ordnung der Landesfinanzen ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden; sie ist durch Erschliessung neuer Einnahmequellen und Schaffung gerechter Steuergesetze zu sichern.“
 12. Siehe denn auch Josef Peer, Die Revision der Verfassung im Fürstentum Liechtenstein, Buchstabe I: „Die Regelung der Zoll- und handelspolitischen Beziehungen zur Schweiz ist in die Wege geleitet und es ist der fürstl. Geschäftsträger in Bern, Herr Legationsrat Dr. Emil Beck mit der Führung der Unterhandlungen betraut (...). Die gesetzliche Regelung des faktisch bereits vollzogenen Überganges zur Frankenwährung ist noch ausständig. In § 23 der Regierungsvorlage ist die Regelung des Münzwesens als Staatsangelegenheit erklärt.“
 13. Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 431-439.
 14. Je nach dem, waren andere Bevölkerungskreise stärker oder schwächer vom Vermögensverlust betroffen: Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 434. Siehe auch Merki, Im Wandel, S. 47.
 15. Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 436 f.
 16. Josef Peer, Die Revision der Verfassung im Fürstentum Liechtenstein.
 17. Wie in Kapitel IV.B ausgeführt wird, ist der Begriff „öffentliches Kreditwesen“ heute anders zu verstehen.
 18. Der Landtag stimmte der neuen Verfassung einstimmig zu, LI LA LTA 1921/S04/2; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45244; aufgerufen am 15.05.2018.
 19. Ausführlich zu den in Bändern gefundenen Münzen: Derschka, Fundmünzen.
 20. Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857, www.e-archiv.li/D45209; aufgerufen am 15.05.2018.
 21. Zäch, Historisches Lexikon I, S. 280.
 22. Von den fünf europäischen Kleinststaaten hatte einzig Monaco über eine eigene Währung verfügt, aber auch nur bis 1837. Siehe hierzu Blevin, Les micro-États, Rz. 427.
 23. Siehe Fn 3.
 24. Zäch, Historisches Lexikon I, S. 280. Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 422.
 25. Vertrag vom 2. Dezember 1876 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich und apostolischen König von Ungarn und Seiner Durchlaucht dem souveränen Fürsten von Liechtenstein über die Fortsetzung des durch den Vertrag vom 5. Juni 1852 gegründeten Österreichisch-Liechtensteinischen Zoll- und Steuervereines (LGBL. 1876 Nr. 3).
 26. Büchel, Historisches Lexikon II, S. 631.
 27. Art. 26 zweiter Satz: „Die fürstliche Regierung verpflichtet sich, im Falle der Abänderung der gegenwärtig die Liechtensteinische Landeswährung betreffenden Verordnungen eine Regelung des Münzwesens nur in der Art eintreten zu lassen, dass die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie von den in Österreich geltenden Normalen abweichen sollten, auf die Geldgebarung der österreichisch-liechtensteinischen Zollämter, der Tabak- und Schiesspulververschleisser, ferners auf die Verzehrungssteuer, endlich auf die Art der durch vorliegenden Vertrag festgesetzten Bezahlung des von Österreich der Fürstlichen Regierung garantierten Minimal-Reinertrages und allfälligen aus den Mehreinnahmen der Zölle, Steuern und Monopolsgegenständen sich ergebenden Überschussanteile keine Anwendung haben.“
 28. Gesetz vom 31. Dezember 1876 betreffend die Regelung der Geldvaluta im Fürstentum Liechtenstein, LGBL. 1877 Nr. 1.
 29. Siehe das Gesetz vom 8. August 1898 betreffend Einführung der Kronenwährung, LGBL. 1898 Nr. 2.
 30. Gesetz vom 11. Januar 1904 und vom 2. Dezember 1909 betreffend die Ausprägung von Silbermünzen der Kronenwährung, LGBL. 1904 Nr. 1 und LGBL. 1909 Nr. 6; Gesetz vom 29. November 1912 betreffend die

- Ausprägung von Zweikronen-Stücken, LGBL. 1912 Nr. 5; Gesetz vom 22. Dezember 1914 betreffend die Neuprägung von Silbermünzen der Kronenwährung, LGBL. 1914 Nr. 13.
31. Fürstliche Verordnung vom 24. Dezember 1919 betreffend Ausgabe von Notgeld im Fürstentum Liechtenstein, LGBL. 1920 Nr. 1. Die Notgeldscheine waren bis 1924 gültig. Zäch, Historisches Lexikon II, S. 653. Die Scheine erlangten keine grosse Bedeutung in der Praxis: Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 438. Offenbar war es zu einem Mangel an Kleingeld gekommen, weil die Bevölkerung die österreichischen Münzen wegen ihres Edelmetallgehalts zurückbehielt: Kleine-Hartlage, *Der Währungsvertrag*, S. 32.
 32. Zur dramatischen Entwertung der österreichischen Kronen nach Kriegsende siehe Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 422 f.
 33. Zu den Herausforderungen, welche der Umgang mit zwei Währungen für die Sparkassa darstellte, siehe: Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 416 f.
 34. Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 445.
 35. Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 430 f.
 36. Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 440 f.
 37. Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 444 f. Gemäss Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 426, war bereits Ende 1918/Anfang 1920 die Ausgabe liechtensteinischer Banknoten in Frankenwährung in Betracht gezogen, jedoch rasch verworfen worden.
 38. Gesetz vom 27. August 1920 betreffend Umwandlung der Kronenbeträge in Schweizerfranken in den Gesetzen und Verordnungen über Steuern, Stempel, Taxen und sonstigen Gebühren, sowie in den Strafbestimmungen, LGBL. 1920 Nr. 8.
 39. Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 446.
 40. Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 447-451.
 41. Gesetz vom 26. Mai 1924 betreffend die Einführung der Frankenwährung, LGBL. 1924 Nr. 8.
 42. Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 456-458.
 43. Währungsvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Juni 1980, in Kraft getreten am 25. November 1981 (LGBL. 1981 Nr. 52 LR 0.951.910.11).
 44. So dargestellt in der Botschaft des Bundesrates: BBl 1980 III 1263 f. Ähnlich auch BuA vom 17. Juni 1981, S. 4 f. Für die Schilderung aus Sicht des Bankenverbandes siehe Heinz Batliner, in: *Liechtensteinischer Bankenverband, 30 Jahre LBV*, S. 15 f.
 45. Kleine-Hartlage, *Der Währungsvertrag*, S. 58 f.: Liechtenstein musste sich schon in den 1960er-Jahren verpflichten, Schweizer Vorgaben nachzuvollziehen. Siehe LGBL. 1965 Nr. 39 und die drei Verordnungen unter LGBL. 1965 Nr. 51 sowie LGBL. 1966 Nr. 7. Zu den Massnahmen in den 1970er-Jahren siehe Kleine-Hartlage, *Der Währungsvertrag*, S. 67-77.
 46. BBl 1980 III 1264 f. und 1267. Dass das Ansuchen von der Schweiz ausging, ist auch BuA vom 17. Juni 1981, S. 6 f., zu entnehmen. Siehe auch Klausner, *Der Währungsvertrag*, S. 68.
 47. BBl 1980 III 1262. Siehe auch BBl 1980 III 1268. BuA vom 17. Juni 1981, S. 9, umschrieb es so: „Immerhin gaben die schweizerischen Vertreter deutlich zu erkennen, dass der Abschluss eines Währungsvertrages erst nach Durchführung der liechtensteinischen Reform in Betracht kommt.“ Siehe auch Klausner, *Der Währungsvertrag*, S. 67 ff. Ausführlich Kleine-Hartlage, *Der Währungsvertrag*, S. 86-103. Zum „Fall Chiasso“ siehe Meili, *Geschichte*, S. 109-112.
 48. Dass Josef Peer zu den Ergebnissen der Kommissionsberatungen am 18. April 1921 ausführte (Josef Peer, *Die Revision der Verfassung im Fürstentum Liechtenstein*), die Ergänzung um den Begriff Kreditwesen nehme „darauf Bedacht, dass im Laufe der Zeit auch Papiergeld“ ausgegeben werden könnte, ist meines Erachtens nicht so zu verstehen, dass damit der Begriff „Münzwesen“ eingeschränkt wird.
 49. In der Schweiz verfügte der Bund seit 1848 über das Recht zur Münzprägung, aber erst seit 1891 über das Recht zur Notenemission: Hettich, *St. Galler Kommentar zu Art. 99 BV, Rz. 1*. Von daher ist es nicht zwingend, dass für Münzen und Banknoten in jedem Staat jederzeit dasselbe gilt.
 50. Gemäss Art. 2 WZG (Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Währung und die Zahlungsmittel, WZG, SR 941.10) gelten in der Schweiz (und damit auch in Liechtenstein) als gesetzliche Zahlungsmittel die vom Bund ausgegebenen Münzen, die von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten und die auf Franken lautenden Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank.
 51. Siehe hierzu die bereits zitierte (siehe Kapitel I.B) Aussage von Josef Peer, *Die Revision der Verfassung im Fürstentum Liechtenstein*, die allerdings den Eindruck erweckt, Banknoten müssten unter den Begriff „Kreditwesen“ subsumiert werden.
 52. Biaggini, *BV-Kommentar*, 2. Aufl., Art. 99 BV, Rz. 6, definiert „Währung“ als „das Geld in seiner abstrakten Funktion als Rechnungs- bzw. Standardwerteinheit.“

53. Ziff. 9 erster Satz Schlossabmachungen: „Die Regelung der zoll- und handelspolitischen Beziehungen zu einem Nachbarstaate und die gesetzliche Ordnung des Geldwesens zur Überleitung in eine gesunde Währung sind mit möglicher Beschleunigung durchzuführen.“
54. Gemäss Hettich, St. Galler Kommentar zu Art. 99 BV, Rz. 6, umfasst die Währungshoheit „das Recht, die Währungseinheit zu bestimmen und das Verhältnis zu fremden Währungen (...) festzulegen“.
55. Währungsvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Juni 1980, in Kraft getreten am 25. November 1981 (LGBl. 1981 Nr. 52 LR 0.951.910.11). Eine Kommentierung des Währungsvertrages findet sich bei Kleine-Hartlage, Der Währungsvertrag, S. 104–136.
56. Zur Münz- und zur Notenordnung sowie zu den Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank siehe das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG, SR 941.10).
57. BBl 1980 III 1268. In BuA vom 17. Juni 1981, S. 14, fand sich diese Präzisierung nicht.
58. Bei der Nationalbank handelt es sich gemäss Art. 99 Abs. 2 BV um die unabhängige Zentralbank der Schweiz.
59. Siehe Kundmachung der aufgrund des Währungsvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, zuletzt die Kundmachung vom 21. November 2017 (LGBl. 2017 Nr. 322 LR 170.551.95).
60. Art. 5 Abs. 1 Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG, SR 951.11).
61. Siehe hierzu BSK BV-Kaufmann/Utz, Art. 99 BV, Rz. 22-30, und Biaggini, BV-Kommentar, 2. Aufl., Art. 99 BV, Rz. 13 f.
62. So Hettich, St. Galler Kommentar zu Art. 99 BV, Rz. 12.
63. Siehe hierzu Hettich, St. Galler Kommentar zu Art. 99 BV, Rz. 14, und BSK BV-Kaufmann/Utz, Art. 99 BV, Rz. 33 f.
64. Eine illustrierte Übersicht über alle von Liechtenstein je ausgegebenen Münzen findet sich in Liechtensteinische Landesbank, Die liechtensteinischen Gold und Silbermünzen.
65. Bei der Ratifikation des Währungsvertrages war denn auch von beiden Abgeordneten, die sich zu Wort meldeten, darauf hingewiesen worden, dass der Vertrag „aus der Sicht der Souveränität negativ beurteilt werden kann und muss“ (so Franz Beck, Landtags-Protokolle 1981 II, S. 447 [Sitzung vom 9. Juli 1981]) respektive doch sehr weit in die Rechte Liechtensteins eingriff (so Gerard Batliner, Landtags-Protokolle 1981 II, S. 447–453). Gleichwohl fand der Währungsvertrag im Landtag einhellige Zustimmung.
66. Zur Stabilität als Ziel jeder Konjunkturpolitik siehe BSK BV-Oesch/Kammermann, Art. 100 BV, Rz. 3.
67. Siehe hierzu sogleich Kapitel III. BSK BV-Oesch/Kammermann, Art. 100 BV, Rz. 32, nennen als die „drei klassischen Handlungsfelder der Konjunkturpolitik“ das Geld- und Kreditwesen, die Aussenwirtschaft und die öffentlichen Finanzen.
68. BBl 1980 III 1268.
69. BSK BV-Kaufmann/Utz, Art. 99 BV, Rz. 39.
70. Siehe Kapitel V.A.
71. <http://www.imf.org/external/index.htm>
72. Gemäss der Antwort von Regierungschef Klaus Tschütscher auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Kaiser befürwortete die Regierung einen Beitritt zum IWF Anfang 2010: Landtags-Protokolle 2010, S. 1733 f. (Sitzung vom 24. September 2010). Als Grund führte Regierungschef Tschütscher an, beim IWF handle es sich um dasjenige Gremium, „das die Umsetzung der internationalen Standards in den Bereichen Geldwäschereibekämpfung, Funktionieren und Regulieren der Finanzmärkte einschliesslich der Aufsicht über die Finanzmärkte sowie die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich evaluieren“ solle.
73. Interpellationsantwortung der Regierung vom 19. April 2011 betreffend den Beitritt Liechtensteins zum internationalen Währungsfonds und zur Weltbankgruppe BuA Nr. 36/2011. Der Abschlussbericht dieser Expertengruppe lag Ende 2011 noch nicht vor: Landtagsprotokolle 2011, S. 2234 (Sitzung vom 14. Dezember 2011).
74. Landtags-Protokolle 2010, S. 2456–2458 (Sitzung vom 15. Dezember 2010).
75. Landtags-Protokolle 2011, S. 597–806 (Sitzung vom 18. Mai 2011).
76. Siehe zum IWF Hänni/Stöckli, Schweizerisches Wirtschaftsverwaltungsrecht, Rz. 807–810, Bovet/Héritier Lachat, Contexte général, Rz. 92.
77. Das Eidgenössische Finanzdepartement umschreibt die Aufgaben des IWF wie folgt (<https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/wirtschaft--waehrung--finanzplatz/finanzsystem/die-schweiz-im-internationalen-waehrungsfonds/fb-internationaler-waehrungsfonds.html>): „Der IWF ist für die Stabilität des internationalen Währungs- und Finanzsystems zuständig. (...) Der IWF hat als Berater und mittels Vergabe von Krediten einen massgeblichen Beitrag zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise geleistet. Das

- Krisendispositiv der Organisation wurde durch verschiedene Massnahmen verbessert. Dazu gehört auch eine Erhöhung ihrer ordentlichen Mittel. Gleichzeitig räumt die im Januar 2016 in Kraft getretene Quoten- und Gouvernanzreform den Schwellenländern eine grössere Mitsprache ein.“
78. <http://www.imf.org/en/About/Factsheets/IMF-at-a-Glance>.
 79. Das Eidgenössische Finanzdepartement führt hierzu aus (<https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/wirtschaft--waehrung--finanzplatz/finanzsystem/die-schweiz-im-internationalen-waehrungsfonds/fb-internationaler-waehrungsfonds.html>): „Hauptaufgabe des IWF ist die wirtschaftspolitische Überwachung seiner Mitgliedsländer. So trägt er zur Stabilität des internationalen Finanz- und Währungssystems bei. Seinen Mitgliedsländern bietet er technische Hilfe und Ausbildungsmöglichkeiten, um sie bei der Formulierung und Umsetzung einer effektiven Wirtschafts- und Finanzmarktpolitik zu stärken.“ Siehe auch Brändli, Internationale Standards, Rz. 16 Fn. 20.
 80. Siehe Assessment of Financial Sector Supervision and Regulation. Country Report No. 08/195 vom 24. Juni 2008: <http://www.imf.org/en/About/Factsheets/IMF-Surveillance>.
 81. Für die Schweiz siehe unlängst „Switzerland: Staff Concluding Statement of the 2018 Article IV Mission March 26, 2018“, https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-70227.html, in dem unter anderem die geldpolitische Strategie der SNB beurteilt wurde.
 82. <http://www.imf.org/en/Publications/CR/Issues/2016/12/31/Liechtenstein-Assessment-of-Financial-Sector-Supervision-and-Regulation-22080>.
 83. Landtags-Protokolle 2010, S. 1734 (Sitzung vom 24. September 2010).
 84. Zur Bedeutung der Mitgliedschaft der Schweiz in den Bretton-Woods-Institutionen siehe den Bericht des Bundesrates vom 20. Dezember 2017 „Die internationale Währungsordnung und die Strategie der Schweiz. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 15.3434 Leutenegger Oberholzer vom 6. Mai 2015, <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/50919.pdf>.
 85. Siehe zur Weltbank Stöckli, Schweizerisches Wirtschaftsverwaltungsrecht, Rz. 811–813, Bovet/Héritier Lachat, Contexte général, Rz. 93. Auch die Weltbank übt verschiedene Formen der Kontrolle aus. Siehe hierzu Brändli, Internationale Standards, Rz. 16 Fn. 21.
 86. Siehe Article II Section 1 IBRD Articles of Agreement vom 27. Juni 2012, <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/EXTABOUTUS/ORGANIZATION/BODEXT/0,,contentMDK:20049557~menuPK:64020025~pagePK:64020054~piPK:64020408~theSitePK:278036~isCURL:Y,00.html>.
 87. <http://www.fsb.org/>. Zum FSB siehe Hänni/Stöckli, Schweizerisches Wirtschaftsverwaltungsrecht, Rz. 816, und Bovet/Héritier Lachat, Contexte général, Rz. 94 ff.
 88. Brändli, Internationale Standards, Rz. 11.
 89. Zur Amtshilfe siehe Gey, Internationale Amtshilfe, S. 18 ff.
 90. Global adherence to regulatory and supervisory standards on international cooperation and information exchange. Status update vom 2. November 2012: http://www.fsb.org/wp-content/uploads/r_121102a.pdf?page_moved=1 und Global adherence to regulatory and supervisory standards on international cooperation and information exchange. Public Statement vom 2. November 2011: http://www.fsb.org/wp-content/uploads/r_111102.pdf?page_moved=1.
 91. Siehe Kapitel II.C. Siehe auch bereits Heeb, Staatshaushalt, S. 101.
 92. Horn, Definition Wirtschaftspolitik. Zum so genannten magischen Viereck der Wirtschaftspolitik siehe auch Lienhard/Mächler/Zielniewicz, Öffentliches Finanzrecht, S. 55.
 93. Siehe hierzu insbesondere BuA Nr. 71/2014 Interpellationsbeantwortung der Regierung betreffend Standortförderung in Liechtenstein.
 94. Siehe hierzu z.B. auch Schiess Rütimann, Einführende Bemerkungen zum III. Hauptstück Kapitel VII.
 95. Siehe hierzu Schiess Rütimann, Kommentar zu Art. 20 LV Kapitel III.C.2.
 96. Allgemein zur Wirtschaftsförderung Schiess Rütimann, Kommentar zu Art. 20 LV Kapitel III.C.
 97. Ospelt, Historisches Lexikon I, S. 456.
 98. Zur Geschichte der Liechtensteinischen Landesbank siehe insbesondere Merki, Im Wandel. Siehe auch die bei Seger, 100 Jahre, S. 44 ff., wiedergegebenen Schilderungen der Gründung.
 99. Ausführlich Bartliner, Geld- und Kreditwesen, S. 24-29
 100. Ospelt, Historisches Lexikon I, S. 456.
 101. Siehe §§ 2 f. Gesetz vom 31. Dezember 1864 über die landschäftliche Spar- und Leihkasse LGBL. 1864 Nr. 9.
 102. Gesetz vom 18. September 1875 über die Einführung neuer Sparkassastatuten, LGBL. 1875 Nr. 5.
 103. Gesetz vom 16. Dezember 1891 betreffend die Einführung neuer Statuten der Sparkassa für das Fürstentum Liechtenstein, LGBL. 1891 Nr. 7.
 104. § 2 der Statuten von 1892 lauteten: „Das Fürstentum Liechtenstein als solches übernimmt die Garantie für die

- Erfüllung aller von der Sparkassa eingegangenen Verbindlichkeiten.“
105. Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 413.
 106. Heeb, *Historisches Lexikon I*, S. 457.
 107. Siehe Meili, *Historisches Lexikon I*, S. 557, und Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 418 f. § 1 Erster Satz des Gesetzes vom 12. Januar 1923 betreffend die Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein, LGBL 1923 Nr. 5, lautete: „Die ‚Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein‘ (Liechtensteinische Landesbank mit unbeschränkter Landesgarantie) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechtes, deren Verwaltung von der übrigen Landesverwaltung getrennt geführt wird.“
 108. Siehe ausführlich: Geiger, *Krisenzeit*, Bd. 1, S. 86–111.
 109. Büchel, *Historisches Lexikon II*, S. 887.
 110. Büchel, *Historisches Lexikon II*, S. 887.
 111. LGBL 1929 Nr. 10.
 112. Gesetz vom 2. Juni 1955 betreffend die Liechtensteinische Landesbank, LGBL 1955 Nr. 13.
 113. Gesetz vom 4. November 1981 über die Liechtensteinische Landesbank, LGBL 1982 Nr. 15.
 114. Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank, LGBL 1992 Nr. 109 LR 951.10.
 115. Zur Teilprivatisierung von 1992 siehe Heeb, *Börsengang*, und Merki, *Im Wandel*, S. 143 ff.
 116. Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank (LLBG), LGBL 1992 Nr. 109 LR 951.10.
 117. Siehe den Beschluss der ESA vom 15. Juli 2005 regarding a State guarantee in favour of Liechtensteinische Landesbank (Case No: 48084, Decision No: 177/05/COL), abrufbar unter <http://www.eftasurv.int/media/esa-docs/physical/177-05.pdf> sowie via das State Aid Register <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/liechtenstein/nr/1099>.
 118. Siehe auch bereits Bartliner, *Geld- und Kreditwesen*, S. 93ff
 119. Meili, *Historisches Lexikon I*, S. 502.
 120. Meili, *Historisches Lexikon I*, S. 502.
 121. Merki, *Historisches Lexikon I*, S. 64.
 122. Meili, *Historisches Lexikon II*, S. 1010. Zu ihrer Geschichte siehe auch: VP Bank AG, 1956–2016.
 123. Meili, *Historisches Lexikon I*, S. 558.
 124. Meili, *Historisches Lexikon II*, S. 1009.
 125. Schlussabteilung PGR (ursprüngliche Fassung, LGBL 1926 Nr. 4, aufgehoben durch LGBL 1961 Nr. 3): § 71 Abs. 1 Der gewerbsmässige Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, von Spar- und Leihkassen oder dergleichen ist an eine Erlaubniserteilung der Regierung geknüpft, welche bei der Erteilung insbesondere auf die Interessen der Landesbank Rücksicht zu nehmen hat.
 126. Gesetz vom 21. Dezember 1960 über die Banken und Sparkassen, LGBL 1961 Nr. 3. Zu seiner Ausarbeitung siehe Heinz Batliner in: *Liechtensteinischer Bankenverband, 30 Jahre LBV*, S. 12 f.
 127. Zu den abgelehnten Gesuchen siehe Merki, *Wirtschaftswunder*, S. 177 f.
 128. Die drei Banken waren in diesem Zeitpunkt bereits seit mehreren Jahren Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung. Der liechtensteinische Bankenverband ist als Verein organisiert, während die Treuhänderkammer eine Körperschaft öffentlichen Rechts darstellt: Art. 62 Abs. 2 Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBL 2013 Nr. 421 LR 173.520.
 129. Merki, *Historisches Lexikon I*, S. 64.
 130. Josef Peer, *Die Revision der Verfassung im Fürstentum Liechtenstein*.
 131. Siehe Kapitel I.B.
 132. In der ursprünglichen Version der Verfassung von 1921 fand sich in Art. 93 noch keine Kompetenz der Regierung, über Bürgschaften sowie über die Aufnahme von Krediten und Anleihen zu beschliessen. Die Regierung erhielt in Art. 93 lit. h LV lediglich die Kompetenz, über „dringende, im Voranschlage nicht aufgenommene Auslagen“ zu verfügen. Bereits in § 47 KonV war die Mitwirkungspflicht des Landtages für Anleihen und Darlehen des Staates verankert worden.
 133. Bussjäger, *Kommentar zu Art. 62 LV Kapitel II.D*.
 134. Bussjäger, *Kommentar zu Art. 62 LV Kapitel II.D*.
 135. In der Maur, *Verfassung und Verwaltung*, S. 29, nannte die Sparkassa im Jahr 1896 ein „Creditinstitut“.
 136. Siehe zur „funktionellen Umschreibung“ des Begriffes „Banken- und Börsenwesen“ in Art. 98 Abs. 1 BV: Hettich, *St. Galler Kommentar zu Art. 98 BV*, Rz. 9.
 137. Der Ingress des Gesetzes vom 12. Januar 1923 betreffend die Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein, LGBL 1923 Nr. 5, nahm explizit auf Art. 2, 20 und 23 der Verfassung Bezug.
 138. So § 1 Abs. 2 der Statuten von 1892 (LGBL 1891 Nr. 7).
 139. Gesetz vom 21. Dezember 1960 über die Banken und Sparkassen, [<https://www.gesetze.li/chrono/1961.003>]

- LGBL. 1961 Nr. 3].
140. Art. 1 Abs. 1 Bankengesetz von 1960: „Diesem Gesetz unterstehen die Banken, Privatbankiers (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und Sparkassen, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Finanzgesellschaften, Börsenfirmen, Börsenagenturen und Vermögensverwalter, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen und mit den Geldern ihrer Kunden auf eigene Rechnung einen eigentlichen Bankbetrieb führen, sind den Banken gleichgestellt. (...)“
 141. Siehe Art. 3 Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG, LGBL. 1992 Nr. 109 LR 952.0).
 142. Zu den Interessen, welche die Finanzmarktaufsicht schützt, siehe: BSK BV-Kaufmann/Utz, Art. 98 BV, Rz. 2 f.
 143. Siehe hierzu Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank (LLBG, LGBL. 1992 Nr. 109 LR 951.10) und Fn. 118.
 144. BuA Nr. 92/2016, S. 13 f.
 145. Allgemein zur Entwicklung des liechtensteinischen Finanzplatzes nach dem Zweiten Weltkrieg siehe Merki, Wirtschaftswunder, S. 150 ff.
 146. Siehe hierzu sogleich Kapitel VI.
 147. <http://www.fatf-gafi.org/about/historyofthefatf/>: „FATF was established by the G-7 Summit that was held in Paris in 1989. Recognising the threat posed to the banking system and to financial institutions, the G-7 Heads of State or Government and President of the European Commission convened the Task Force from the G-7 member States, the European Commission and eight other countries.“
 148. Dies schliesst nicht aus, dass die SFIU an Arbeiten des FATF teilnimmt. Siehe Regierung, Rechenschaftsbericht 2017, S. 86.
 149. <https://www.coe.int/en/web/moneyval/home?>.
 150. Siehe zum Engagement in Moneyval auch FMA, Geschäftsbericht 2017, S. 64 f.
 151. Detailed Assessment Report on Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism (IMF Country Report No. 08/87 vom 11. September 2007): <http://www.imf.org/external/pubs/ft/scr/2008/cr0887.pdf>.
 152. Report on Fourth Assessment Visit Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism (MONEYVAL[2014]2 vom 2. April 2014): <https://rm.coe.int/report-on-fourth-assessment-visit-anti-money-laundering-and-combating-/1680716b84>.
 153. Zur Aufgabe der FMA gehört es insbesondere auch, die notwendigen Bewilligungen zu erteilen. Siehe z.B. Art. 15 Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG, LGBL. 1992 Nr. 108 LR 952.0) und Art. 4 ff. Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013 (LGBL. 2013 Nr. 421 LR 173.520).
 154. Dass diese Tätigkeit der FMA genauso herausfordernd ist wie die Engagements der um ein Vielfaches grösseren Aufsichtsbehörden grösserer Staaten, versteht sich von selbst, wurde aber von FMA, Geschäftsbericht 2016, S. 16 f., nochmals hervorgehoben.
 155. Siehe zur Anpassung der liechtensteinischen Versicherungsaufsicht an die Erfordernisse des EWR Schnyder, Versicherungsaufsicht, und Imhof/Höfler, Solvency II.
 156. Siehe auch Schnyder, Die Praxis, S. 155 ff. Die von der FMA jährlich herausgegebene Broschüre „Finanzmarkt Liechtenstein. Zahlen und Fakten“ nennt die Kennzahlen zum liechtensteinischen Finanzmarkt, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Kategorien von Finanzintermediären und Produkten, die der Aufsicht der FMA unterstehen.
 157. Zu der in Art. 5 FINMAG (Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, SR 956.1) etwas anders umschriebenen Aufsicht, die aber ebenfalls den Individualschutz und den Funktionsschutz anstrebt, siehe: Bauer, Behörde - Aufsicht - Regulierung, S. 314 ff.
 158. Art. 2 Abs. 1 Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) LGBL. 2004 Nr. 175 LR 952.3.
 159. FMA, Geschäftsbericht 2016, S. 5 und S. 59. Zu diesen Aufsichtsbehörden siehe Sester, Verhältnis zum EU-Finanzmarktrecht, Rz. 13-16. Zu den weiteren Gremien, in denen sich die FMA engagiert, siehe FMA, Geschäftsbericht 2017, S. 60.
 160. Die SFIU stützt sich auf das Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG) LGBL. 2002 Nr. 57 LR 952.2.
 161. LGBL. 2002 Nr. 57 LR 952.2.
 162. BuA Nr. 75/2015, S. 5: „Die konsequente Umsetzung der internationalen Standards zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei ist Voraussetzung für diesen Marktzugang. (...) Die Stabsstelle FIU ist ein zentraler Pfeiler in der Missbrauchsbekämpfung in Liechtenstein. Bewusst hat sich Liechtenstein vor knapp 15 Jahren dafür entschieden, diese Funktion einer administrativen Behörde zuzuweisen. Dieses System hat sich bewährt und ist anerkannt. Es bedarf jedoch einer Überarbeitung, nachdem die für die Bekämpfung

- der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung massgeblichen Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) die Anforderungen an die FIUs stark verändert haben. Die Länderprüfung des IWF im Jahr 2014 hat ergeben, dass diese Empfehlungen im Bereich der FIU bisher nur ungenügend umgesetzt sind. (...) Kernaufgaben der FIU sind die Beschaffung von Informationen, deren Analyse sowie die Information der Staatsanwaltschaft in Fällen, in denen die Analysetätigkeit der FIU Erkenntnisse zu Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erbracht hat.“
163. Es geht um die Umsetzung der 4. Geldwäscherei-Richtlinie (EU/2015/849) und der neuen Geldtransferverordnung (EU/2015/847) plus Eliminierung der Kritikpunkte, welche der Internationale Währungsfonds (IWF) und MONEYVAL im Rahmen der jüngsten Evaluation des liechtensteinischen Systems zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung formuliert haben, Umsetzung der FATF-Empfehlungen aus dem Jahr 2012.
 164. Es geht um neue Bestimmungen im Sorgfaltspflichtgesetz, die Änderungen in verschiedenen weiteren Gesetzen zur Folge haben.
 165. Siehe StGH 2016/5 (= LES 2017, 45) zu Vorerhebungen wegen des Verdachts der Geldwäscherei (allerdings noch gestützt auf das Gesetz, wie es bis zum 1. März 2016 in Kraft stand).
 166. Zu den auf einzelne Akteure spezialisierten Institutionen siehe Bovet/Héritier Lachat, Contexte général, Rz. 97-125.
 167. Siehe Kapitel II.D.
 168. <http://www.fsb.org/what-we-do/about-the-compendium-of-standards/>. Siehe auch die Übersicht über die key standards bei Brändli, Internationale Standards, Rz.45-51.
 169. Brändli, Internationale Standards, Rz. 13. Der Respekt vor den Principles for Information Exchange between Financial Intelligence Units der Egmont-Gruppe stand für VGH 2015/030 Erw. 5 (= LES 2016, 26 ff [28]) offenbar fest. Ihre Verbindlichkeit brauchte jedoch nicht weiter geprüft zu werden.
 170. BuA Nr. 9/2004, S. 31 f.
 171. Brändli, Internationale Standards, Rz. 16.
 172. Zu den Herausforderungen, wenn es gilt, bereits klar ausformulierte, umfangreiche Regelwerke zu übernehmen: Brändli, Internationale Standards, Rz. 19. Siehe auch Bussjäger/Frommelt, Europäische Regulierung, S. 43.
 173. Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Treuhandkammer vom 27. Mai 2014, https://www.thk.li/var/www/images/stories/rechtliche_grundlagen/Standesrichtlinien_THV_2015.pdf.
 174. Siehe Anhang 2 zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, LGBl. 2013 Nr. 163 LR 172.011.1).
 175. Siehe Regierung, Rechenschaftsbericht 2017, S. 89.
 176. Siehe Anhang 2 zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, LGBl. 2013 Nr. 163 LR 172.011.1).
 177. Regierung, Rechenschaftsbericht 2017, S. 86.
 178. Siehe Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz; FinKG, LGBl. 2009 Nr. 324 615.0).
 179. Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (LGBl. 1995 Nr. 68 LR 0.110).
 180. Graver, EnzEuR Band 1, § 19 Rn. 23. Art. 43 Abs. 3 EWRA macht immerhin gewisse Vorgaben für umfangreiche Änderungen des Wechselkurses.
 181. So z.B. Sester, Verhältnis zum EU-Finanzmarktrecht, § 3 Rz. 3 und Rz. 12.
 182. Sester, Verhältnis zum EU-Finanzmarktrecht, Rz. 13-16.
 183. Siehe insbesondere auch Zetzsche, Das UCITSG, S. 12 ff.
 184. Zu einigen in das EWRA übernommenen Richtlinien siehe Schurr/Gasser, Financial Services Law, S. 660-671.
 185. Siehe z.B. Bull, Article 40 Rz. 1-6.
 186. Beispiele hierfür nennt z.B. Raschauer, Die Umsetzung, S. 245.
 187. Es handelte sich insbesondere um LGBl. 2014 Nr. 348 Kapitel III.
 188. Kritisch hierzu Raschauer, Die Umsetzung, S. 251, mit dem Hinweis, dass sich im EWRA keine Ermächtigung dafür findet, das in Art. 97 ff. EWRA vorgesehene Übernahmeverfahren zu umgehen.
 189. European Commission, A review of the functioning of the European Economic Area, Commission Staff Working Document, SWD(2012) 425 final, Brüssel, 7. Dezember 2012, Ziff. 2.3 S. 6, (abrufbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/swd/2012/0425/COM_SWD\(2012\)0425_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/swd/2012/0425/COM_SWD(2012)0425_EN.pdf)) hält denn auch fest, dass diese autonome Umsetzung “does not appear to represent an acceptable option for the EU”. Überdies erinnert die Kommission daran, dass solche nationalen Normen den Betroffenen den Zugang zum Binnenmarkt nicht verschaffen.

190. Siehe die Kundmachungen vom 20. September 2016 der Beschlüsse Nr. 198/2016 bis Nr. 201/2016 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGBL. 2016 Nr. 301 bis 304.
191. Für den liechtensteinischen Finanzplatz war die Verzögerung unangenehm, weshalb Liechtenstein alles daransetzte, zumindest den nationalen Gesetzgebungsprozess zu beschleunigen. Siehe hierzu BuA Nr. 34/2016, S. 10-12.
192. Siehe hierzu Bussjäger/Frommelt, Europäische Regulierung, S. 42 f.
193. BuA Nr. 34/2016, S. 10.
194. Siehe hierzu auch BuA Nr. 39/2016.
195. BuA Nr. 34/2016, S. 5.
196. Siehe das Gesetz vom 4. November 2016 über die Abänderung des Bankengesetzes (LGBL. 2016 Nr. 495).
197. LGBL. 2016 Nr. 493 LR 952.5.
198. Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. 173 vom 12.6.2014, S. 190-348.
199. 15. Mai 2018.
200. Siehe BuA Nr. 92/2016, S. 14.
201. Zetzsche/Eckner, § 7A Europäisches Kapitalmarktrecht, Rz. 7, weisen darauf hin, dass in der EU nicht mehr die Verwirklichung der Kapitalverkehrsfreiheit im Vordergrund steht, sondern die Harmonisierung. Zu den ursprünglich erwarteten Folgen eines Beitritts Liechtensteins zur EG oder zum EWR siehe ausführlich: Frick, Die Liberalisierung.

Abgerufen von „https://verfassung.li/Art._23“

Kategorien:

B
 Banken
 E
 EWR
 F
 Finanzmarktaufsicht
 G
 Geld
 Geldwäscherei
 Grundfreiheiten
 K
 Konjunkturpolitik
 Kreditwesen
 L
 Landesbank
 S
 Sparkassa
 W
 Währung
 Währungsvertrag
 Z
 Zollanschlussvertrag
 Zollvertrag

• Diese Seite wurde zuletzt am 10. November 2021 um 08:18 Uhr geändert.

